

(Nr. 78.) Antrag des Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer, einen Gesetzentwurf wegen Erläuterung des Gesetzes über den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung vom 25. Juni 1874 betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 79.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 28. November 1879, den Bericht der ersten Deputation zu dem königl. Decrete Nr. 7, die Immatriculations- und Disciplinarordnung für die Universität Leipzig betr.

Präsident Haberkorn: An die Gesetzgebungsdeputation.

(Nr. 80.) Desgleichen von demselben Tage, den mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition von Müller und Genossen in Hainichen, die Herabsetzung der Steuer für Hausirscheine betr.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 81.) Desgleichen von demselben Tage, den mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition der Dresdner Dienstmanngesellschaften, die Kofferträgerdienste betr.

Präsident Haberkorn: An dieselbe Deputation.

(Nr. 82.) Das Directorium der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen ladet die Herren Mitglieder der Zweiten Kammer zum Besuche der diesjährigen Vortrags- und Discussionversammlung gedachter Gesellschaft ein.

Präsident Haberkorn: Diese Einladung wird der Kammer vorgetragen werden.

(Wird verlesen.)

Unter Dankabstattung für diese sehr freundliche Einladung wird dieselbe den geehrten Mitgliedern zur Berücksichtigung empfohlen.

(Nr. 83.) Herr Abg. Kramer bittet um Urlaub für die laufende Woche.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 84.) Antrag des Directoriums der Zweiten Kammer, die stenographischen Niederschriften betr.

Präsident Haberkorn: Herr Secretär Dr. Böhme!

Secretär Dr. Böhme: Meine Herren! Der Antrag, welchen ich Ihnen im Namen Ihres Directoriums zu unterbreiten habe, lautet folgendermaßen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Frist für Durchsicht der in der Kanzlei ausgelegten stenographischen Niederschriften auf Abends 6 Uhr des auf den betreffenden Sitzungstag folgenden Tages dergestalt zu beschränken, daß, wenn und insoweit die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Niederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landtags-Mittheilungen berechtigt ist, ohne Weiteres die gehaltene Rede zum Abdruck zu bringen; daß jedoch, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem

betreffenden Sprecher corrigirt oder ratihabirt worden zu sein, zum Druck befördert werden muß, dann dieses allemal bei dem Druck zu bemerken ist.

Dresden, den 1. December 1879.

Das Directorium der Zweiten Kammer.“

(Vergl. M. I. R. S. 9 f.)

Es ist dies genau derselbe Antrag, welcher in der Sitzung der Ersten Kammer vom 18. vorigen Monats seitens des Directoriums eingebracht und seitens der Ersten Kammer einstimmig angenommen worden ist. Der Zweck des Antrages liegt auf der Hand. Es soll bewirkt werden, daß eine möglichst schnelle Fertigstellung der Landtags-Mittheilungen und eine möglichst schnelle Verbreitung derselben unter dem Publicum herbeigeführt werde. Es ist Ihrem Directorium um so nothwendiger erschienen, einen gleichen Antrag, wie dies in der Ersten Kammer geschehen ist, einzubringen, als seitens der Redaction der Landtags-Mittheilungen schon während der gegenwärtigen Session Klagen darüber laut geworden sind, daß seitens einzelner Redner aus der Zweiten Kammer die stenographischen Niederschriften sehr spät und langsam zurückgegeben werden.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer: den Antrag, welcher Ihnen von Herrn Secretär Dr. Böhme vorgelesen ist, anzunehmen und zu genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

Für die heutige Sitzung läßt sich entschuldigen der Herr Abg. Köfert, behindert durch Landtagsangelegenheiten.

Weiter hat der Herr Vorsitzende der III. Abtheilung der Kammer anzuzeigen, daß die Wahl des Herrn Abg. Niethammer im 31. ländlichen Wahlkreise als gültig zu erklären sei. Da kein Widerspruch erfolgt, bewendet es bei dieser Anzeige.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zum ersten Gegenstand: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, den Gesetzentwurf zum Statut für die Universität Leipzig betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 20.)

Abg. Dr. Krause: Der Gegenstand scheint sich der unmittelbaren Verhandlung im Plenum der Kammer dadurch zu entziehen, daß er einmal auf die bereits bestehende, sehr umfangreiche Gesetzgebung Bezug nimmt und weil zweitens der Gegenstand selbst keiner von